

(3) Soweit der Kapitän bei Vornahme einer Rechtshandlung nicht ausdrücklich erklärt, im Namen des Befrachters zu handeln, haben der Verfrachter und der Reeder für Folgen aus dieser Rechtshandlung gesamtschuldnerisch mit dem Befrachter einzustehen. Für die Zeichnung von Konnossementen gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 3.

§83

Ansprüche des Befrachters bei Rettungsleistungen

Werden mit dem Schiff während des Vertragszeitraumes erfolgreich Maßnahmen zur Rettung aus Seenot unternommen, haben Befrachter und Reeder Anspruch auf Ersatz ihrer dadurch entstandenen Kosten und Schäden. Dem Befrachter steht ein angemessener Teil des Rettungslohnes zu, der nach Abzug aller Kosten und Schäden verbleibt.

§84

Beendigung der Zeitcharter

(1) Der Befrachter hat nach Ablauf des Vertrages die Verwendung des Schiffes einzustellen. Ist für die Zeitcharter ein Zeitraum vereinbart, kann dieser unter Beachtung der Umstände der Reisen unter- oder überschritten werden. Das gilt nicht, wenn für die Beendigung bereits ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart wurde.

(2) Der Vertragszeitraum verlängert sich nicht um die Zeit, während der das Schiff nicht im vertragsgemäßen Zustand war.

Drittes Kapitel**Schiffsmiete und Schiffsleasing****Erster Abschnitt****Schiffsmietvertrag**

§85

Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Schiffsmietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter ein unbesetztes Schiff zum vertragsgemäßen Gebrauch zu überlassen; der Mieter verpflichtet sich, das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Das Schiff und seine Ausrüstung müssen den üblichen Anforderungen entsprechen. Der Vermieter hat das Schiff am vereinbarten Ort und für den vertraglich festgelegten Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Mieter hat das Schiff und die Ausrüstung nach Ablauf der Mietzeit an dem vereinbarten Ort mit der gleichen Schiffsklasse und im gleichen Zustand, wie bei der Übergabe, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung, zurückzugeben.

(3) Der Mieter hat das Schiff und die Ausrüstung instand zu halten.

(4) Schiffsmietverträge bedürfen der Schriftform.

(5) Die Weitervermietung bedarf der Zustimmung des Vermieters.

§86

Beseitigung von Schäden

(1) Der Mieter hat den Vermieter über Schäden zu informieren und die Beseitigung der Schäden zu veranlassen. Der Vermieter kann sich die Zustimmung zur Beseitigung bestimmter Schäden oder die Veranlassung zur Schadenbeseitigung vorbehalten.

(2) Der Vermieter hat die Kosten der Beseitigung von Schäden zu zahlen, soweit nicht der Mieter für die Verursachung des Schadens verantwortlich ist.

(3) Der Mieter hat die Rechte des Vermieters gegenüber Dritten für den Vermieter zu sichern.

(4) Kann das Schiff auf Grund von Mängeln, für die der Mieter nicht verantwortlich ist, für mehr als 48 Stunden nicht vertragsgemäß genutzt werden, braucht er für diese Zeit kein Entgelt zu zahlen.

Zweiter Abschnitt**Schiffsleasingvertrag**

§87

Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Schiffsleasingvertrag verpflichtet sich der Leasinggeber, dem Leasingnehmer ein unbesetztes Schiff zum zeitweiligen Gebrauch zu überlassen und nach Ablauf dieses Zeitraumes dem Leasingnehmer das Eigentum am Schiff zu übertragen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leasingraten zu zahlen.

(2) Das Schiff und seine Ausrüstung müssen den üblichen Anforderungen entsprechen; der Leasinggeber hat das Schiff am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

(3) Schiffsleasingverträge bedürfen der Schriftform. Aus ihnen muß der Kaufpreisanteil an der Leasingrate hervorgehen.

§88

Instandhaltung, Schadenbeseitigung und Gefahrtragung

(1) Die Instandhaltung des Schiffes und die Beseitigung von Schäden obliegen dem Leasingnehmer.

(2) Die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der zufälligen Verschlechterung des Schiffes geht mit der Übergabe auf den Leasingnehmer über.

(3) Der Leasingnehmer hat für den Fall des Verlustes eine Versicherung abzuschließen. Der Anspruch aus dieser Versicherung ist bei Verlust des Schiffes an den Leasinggeber abzutreten.

§89

Zahlungsverzug und Zahlungsunfähigkeit

(1) Bei Zahlungsverzug des Leasingnehmers mit mehr als zwei nacheinander fälligen Leasingraten kann der Leasinggeber die sofortige Bezahlung der Restforderung verlangen.

(2) Bei Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers ist der Leasinggeber berechtigt, das Schiff zurückzufordern oder die sofortige Bezahlung der Restforderung zu verlangen.

(3) Bei der Rückgabe des Schiffes hat der Leasinggeber einen Anspruch auf ein für die Gebrauchsüberlassung übliches Entgelt; der Kaufpreisanteil der bereits gezahlten Leasingraten ist dem Leasingnehmer zurückzuzahlen.

Viertes Kapitel**Personenbeförderungsvertrag**

§90

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf die Beförderung von Fahrgästen mit Schiffen auf dem Seewege anzuwenden, wenn sich der Abgangshafen und der Bestimmungshafen in zwei verschiedenen Staaten befinden oder zwischen der Abfahrt und der Ankunft ein Hafen in einem anderen Staat